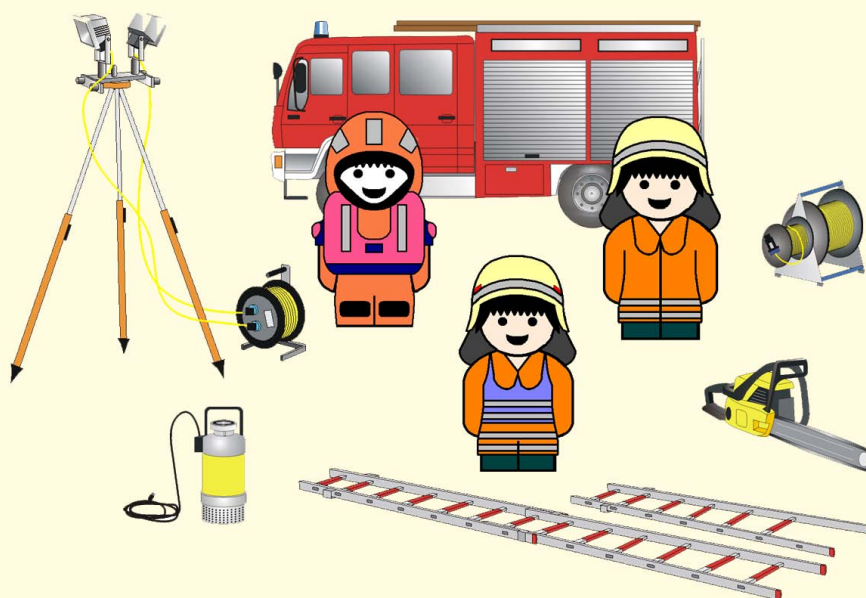


Einsatztaktik für den Fahrzeugführer

Hinweise für Unwettereinsätze



Thema: Einsatztaktik

Ausgabe: August 2010 · Thomas Egelhaaf, Adolf Fleck, Michael Melioumis,
Dr. Martin Reiter und Christoph Slaby

Urheberrechte:

© 2010 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Inhalt

Führungsorganisation	3
Einsatzzuweisung	3
Anfahrt zur Einsatzstelle	4
Fahrzeugaufstellung	4
Lageerkundung/Beurteilung.....	4
Maßnahmen	5
Reservekräfte	7
Zeitkritischer Einsatz.....	7
Kanalwechsel	7
Lagemeldungen	7
Nach jedem Einsatz	8
Nach dem Unwetter	8

Insbesondere in den Sommermonaten bescheren schwere Unwetter den Feuerwehren immer wieder viele Einsätze.

Innerhalb kürzester Zeit kommt es bei solchen Unwettern zu einer Vielzahl von Einsätzen und Einsatzstellen. Die meisten hiervon sind jedoch lediglich Bagatelleinsätze. Die Schwierigkeit ist hierbei, die Vielzahl von Einsätzen zu koordinieren, zeitnahe abzuarbeiten und trotzdem noch für etwaige zeitkritische Einsätze (z.B. Dachstuhlbrand nach Blitzeinschlag oder Person unter umgestürztem Baum) gerüstet zu sein.

Im Lehrgang 104 „Verbandsführer – Führen mit einer Führungsgruppe“ wird an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg seit den Erfahrungen des Orkans Lothar (1999) ein System zur Führung solcher Unwettereinsätze unterrichtet. Das Arbeitsverfahren zur Abwicklung von Unwettereinsätzen hat sich mittlerweile fast überall im Land etabliert und auch bewährt.

Darüber hinaus möchten wir mit dieser Unterlage wichtige Hinweise, insbesondere für die Fahrzeugführer, bei solchen Großeinsätzen „Unwetter“ geben.

Führungsorganisation:

Der Einsatz wird in der Regel vom Kommandanten mit Unterstützung einer Führungsgruppe geleitet. Diese Einsatzleitung wird in einem Ihrer Feuerwehrhäuser eingerichtet und auch als „Führungshaus“ bezeichnet. Dort werden die einzelnen Einsätze – die von der Leitstelle, aber auch von anderen Behörden (Polizei, Bauhof) oder von Bürgern selbst – entgegengenommen und priorisiert. Danach wird festgelegt, welche Fahrzeuge oder Einheiten zu den einzelnen Einsatzstellen entsandt werden. Für die Einsatzabwicklung sowie für die Dokumentation ist der jeweilige Fahrzeugführer eigenverantwortlich.



Hinweise für die Zugführer:

Falls Sie nicht in der Führungsgruppe benötigt werden, so kann es sein, dass Sie als Erkunder eingeteilt werden. Ihre Aufgabe ist dann, zweifelhafte Einsatzstellen abzufahren, die Bürger zu beruhigen und zur Selbsthilfe anzuleiten.

Ist dies auch nicht der Fall, so rücken Sie mit zu den einzelnen Einsatzstellen aus. In den wenigsten Fällen wird dort ein Zugführer benötigt. Nehmen Sie in diesem Fall nicht die Gruppenführerposition ein. Lassen Sie bewusst die jungen Gruppenführer ihre eigenen Erfahrungen sammeln; Sie können bei Bedarf ja Tipps und Hilfestellungen vom Melderplatz aus geben.

Einsatzzuweisung:

Ihre Einsatzzuweisung erhalten Sie vom Führungshaus. Neben der Adresse und den Einsatzgrund erhalten Sie im Allgemeinen eine örtliche Einsatznummer. Diese hilft der Führungsgruppe die Vielzahl der Einsätze – oft auch mit gleicher oder ähnlicher Alarmadresse – auseinander zu halten. Notieren Sie sich diese Einsatznummer auf Ihrem Einsatzprotokoll (siehe Vorlage LFS) und geben Sie diese bei einer Rückmeldung immer mit an. In jedem Fall ist es wichtig, dass alle Beteiligten die örtlichen Vorgaben zur Abwicklung von Unwettereinsätzen einhalten.

Ihre Einsatzzuweisung kann mündlich, über Telefon oder Sprechfunk erfolgen.

Anfahrt zur Einsatzstelle:

Bedenken Sie, dass es sich in der Regel hier nur um Bagatteleinsätze handelt. Nutzen Sie Sonder- und Wegrechte nur, wenn es auch wirklich erforderlich ist! Ein Einsatzstichwort „Wasser im Keller“ erfordert meist kein Wegerecht!

Bei extremen Wettererscheinungen kann es durchaus auch notwendig sein, mit dem Auszurücken abzuwarten. Insbesondere muss das erwogen werden, wenn vor Ort sowieso keine Maßnahmen durchführbar sind und obendrein eine nicht unerhebliche Gefahr für Mannschaft und Gerät besteht:

- Blitzschlag
- Einsturz
- Umherfliegende Teile
- Elektrizität (Leitungen, Spannungstrichter, Hausinstallation)
- Umstürzende Bäume

Die Verantwortung und die Entscheidungskompetenz hierüber liegen beim Fahrzeugführer!

Durchfahren Sie auch bei der Anfahrt keine überfluteten Straßen. Die Wasserstände sind meist nicht abschätzbar, Kanaldeckel können aufgeschwemmt sein und Wasserströmungen entwickeln sehr schnell stärkste Kräfte, welche auch ein Fahrzeug mitreißen können.

Fahrzeugaufstellung:

Bleiben Sie nicht unter oder neben Bäumen stehen, meiden Sie Oberleitungen. Halten Sie zu überfluteten Bereichen deutlich Abstand, denn das Wasser kann sehr schnell steigen. Sichern Sie auch bei Unwetter die Einsatzstelle gegen fließenden Verkehr ab. Schalten Sie ggf. das Blaulicht zur Absicherung der Einsatzstelle nach dem Eintreffen ein. Das Blaulicht ersetzt jedoch nicht die erforderlichen zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen nach StVO!

Lageerkundung/Beurteilung:

Klären Sie bei der Lageerkundung, ob es sich hier wirklich um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt. Falls dies nicht der Fall ist, klären Sie den Geschädigten über die Kostenpflicht auf.

Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind lediglich:

- Die Brandbekämpfung bei Schadenfeuern
- Die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen und
- Die Hilfe bei Schadenslagen (verursacht durch Naturereignis oder Unglücksfall), die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (öffentliche Notstände).

Alles andere ist eine „Kann-Aufgabe“ und somit kostenpflichtig!

Einsätze bei einem Unwetter, die nicht Pflichtaufgabe der Feuerwehr und somit kostenpflichtig sind:

Ein Keller ist mit Wasser vollgelaufen. → Keine Gefahr für die Allgemeinheit → kostenpflichtig

Ein Baum ist auf ein Auto innerhalb eines Grundstückes gefallen → Keine Gefahr für die Allgemeinheit → kostenpflichtig

Ein Dachfester wurde vom Hagel zerschlagen es regnet nun in die Wohnung → Keine Gefahr für die Allgemeinheit → kostenpflichtig



Hinweise für den Kommandanten:

Klären Sie im Vorfeld mit Ihrem Bürgermeister ab, welche Kann-Aufgaben im Falle eines Unwetters von Ihrer Feuerwehr übernommen werden sollen.

Stellen Sie im Zuge der Einsatzvorbereitung eine Liste mit den zulässigen Kann-Aufgaben für Ihre Fahrzeugführer zusammen. Ergänzen Sie diese Übersicht auch gleich mit den in der Satzung festgelegten Kostensätzen, so können Ihre Fahrzeugführer die Geschädigten vor Ort aufklären.

Maßnahmen:

Obwohl es sich bei den einzelnen Einsätzen in der Mehrheit nur um „Bagatelleinsätze“ handelt, können bei Unwettereinsätze doch erhebliche Gefahren bestehen.

Passen Sie besonders auf bei/beim:

- Verstopften Kanaleinläufen
Beim Freilegen von verstopften Kanaleinläufen kann es zu einem Sog kommen, der unter ungünstigen Umständen auch eine Person mit in den Kanal reißen kann. (vgl. tödlicher Unfall am 29.06.2009 in Allhartsberg, Österreich). Kanäle und Schächte nur mit Einreißhaken aus sicherer Entfernung freilegen.
- Wathosen:
Wathosen sind nur für den Einsatz in maximal 40 cm tiefem Wasser geeignet. In strömendem Gewässer birgt eine Wathose eine enorme Gefahr! Diese wirkt wie ein Strömungssegel. Auf den Träger wirkt dadurch eine enorme Kraft. Fällt dieser um, so wird aus dem „Strömungssegel“ ein „Treibanker“. Die Wathose füllt sich und reißt den Träger mit. Ist der Träger der Wathose in dieser Situation angeleint, so kann er nicht mit der Strömung mitschwimmen. Das Wasser staut sich an ihm und wird ihn unter Wasser drücken. Die Kräfte der Strömung sind schnell so groß, das hier keine Rettung mehr möglich ist! Hier besteht Lebensgefahr! Feuerwehrkräfte mit Wathose dürfen im Wasser nicht angeleint werden! Eine Wathose ist immer in Verbindung mit einer Rettungsweste zu tragen.
Anmerkung:
Nach BGI/GUV-I 8675 ist die Leinensicherung in Verbindung mit einer Wathose noch vorgesehen. Die BGI/GUV-I 8675 soll demnächst diesbezüglich aber geändert werden.
- Überfluteten Kellern
Überflutete Keller sollten möglichst nicht betreten werden. Ist dies unvermeidlich, Wasserflächen (auch niedrig) nur betreten, wenn man sich darüber im Klaren ist, dass es sich tatsächlich um Wasser handelt, keine Gefahr der Spannungsverschleppung besteht (Waschmaschine, Gefriertruhe) und der Untergrund sicher und einsehbar ist (Gullydeckel, Treppe, Pumpensumpf, Gegenstände, Nägel...)
- Überfluteten Kellern und Öltanks
Öltanks können, insbesondere, wenn sie nur teilweise gefüllt sind, aufschwimmen und umfallen. Gegebenenfalls kann dies durch ein Verbau gegen die Kellerdecke oder durch seitliche Abstützung verhindert werden.

- Einsatz von Kabeltrommeln am Stromerzeuger:
Stellen Sie den Stromerzeuger so nahe wie möglich an der Einsatzstelle auf. Beachten Sie beim Anschließen der Kabeltrommeln an den Stromerzeuger die Vorgaben über die zulässigen Leitungslängen. Denken Sie auch hier daran, dass die Kabeltrommeln abgewickelt sein müssen.
- Anschluss von Elektrogeräten an vorhandene Elektroinstallation
Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Gibt es aus taktischer Sicht keine Alternative, sind zwingend Personenschutzschalter zu verwenden, die in der Leitung möglichst nahe der Entnahmesteckdose liegen müssen. Dies gilt auch für Drehstrom!
- Abgedeckten Dächern:
Es ist die Gefahr herabfallender Gegenstände zu beachten. Beim Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. gegen Absturz zu ergreifen.
- Drehleitereinsatz:
Hier gelten die allgemeinen Regeln zum Einsatz von Drehleitern wie bei jedem Drehleitereinsatz. Bei der Abstützung innerhalb des vom Wasser überfluteten Bereichs ist zu prüfen, ob die Abstützung geeignet ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass, wenn von der Drehleiter aus eine Motorkettensäge betrieben wird, der Motorkettensägeföhrer auch die hierzu erforderliche Ausbildung hat. Es ist auch darauf zu achten, dass keine Äste auf den Korb fallen können, die dadurch die Standsicherheit der Drehleiter gefährden könnten. Bis Windstärke 5 Bf können Sie in der Regel eine Drehleiter ohne Einschränkungen betreiben. Bei höheren Windgeschwindigkeiten beachten Sie die Hinweise des Herstellers.
- Bäumen unter Spannung/Windbruch
Das Beseitigen von Windbruch birgt erhebliche Gefahren. Oftmals stehen Stämme und/oder Äste unter zum Teil auch nicht kalkulierbaren Spannungen. Bevor Sie hier mit Maßnahmen beginnen, sollten Sie immer zuerst prüfen, ob hier nicht andere Maßnahmen, wie z.B. ein einfaches Absperren der Straße ausreichend sind. Ist es dennoch zwingend erforderlich Windbruch zu beseitigen, so setzen Sie hier nur ausgebildete und erfahrene Kräfte ein. Falls Sie über Kräfte mit entsprechender Berufsausbildung (Forstarbeiter) verfügen, so nutzen Sie diese hier!
Die Forstämter, zum Teil auch die Gemeindeverwaltungen, verfügen für solche Unwetter auch über Rufbereitschaften. Nutzen Sie in so einem Fall unbedingt diese Kräfte!
- Schmutzwasser
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das abzupumpende Wasser stark verschmutzt und ggf. mit Fäkalien verunreinigt ist. Jeder Kontakt mit ungeschützter Haut, insbesondere Schleimhäuten (Mund, Auge, Nase) sollte deshalb vermieden werden. Gründliches Händewaschen nach jedem Einsatz sollte selbstverständlich sein. Nach dem Einsatz Hände waschen, ggf. Einsatzkleidung wechseln. An der Einsatzstelle nicht trinken, essen und rauchen.

Reservekräfte:

Ihre Einsatzleitung hat auch die Aufgabe Kräfte für einen zeitkritischen Einsatz, wie ein Brandereignis oder eine Menschenrettung, in Reserve zu halten. Bei größeren Feuerwehren kann hierzu auch ein Fahrzeug im Feuerwehrhaus zurückgehalten werden.

Oft wird dies von der Mannschaft als Abwertung verstanden. Hier ist dies aber nicht so!

Auch das Bereitstehen als Reservekraft für zeitkritische Einsätze ist eine wichtige Aufgabe bei einem solchen Unwettereinsatz.

Klären Sie als Fahrzeugführer Ihre Mannschaft auf. Prüfen Sie gemeinsam nochmals Ihr Fahrzeug, insbesondere, wenn es schon im Einsatz war.



Hinweise für den Abteilungskommandanten:

Falls Sie nicht in der Führungsgruppe benötigt werden, so koordinieren Sie die Abläufe im eigenen Haus. Kümmern Sie sich darum, dass zusätzliche Gerätschaften (z.B. Tauchpumpen, Motorsägen, Ersatzsägekettens...) auf die Fahrzeuge verlastet werden, dass die Mannschaft gleichmäßig belastet ist; lassen Sie die Fahrzeugbesetzungen durchtauschen, dass die Versorgung (auch mit Kraft- und Schmierstoffen) sichergestellt ist und nasse Einsatzkleidung gewechselt wird.

Zeitkritischer Einsatz:

Werden Sie im Unwettereinsatz zu einem zeitkritischen Einsatz (z.B. über Meldeempfänger oder Sprechfunk) gerufen, halten Sie sich an die für diesen Fall von der Einsatzleitung und der Leitstelle angeordneten Vorgaben. Informieren Sie den vom Schaden betroffenen Bürger bevor sie abrücken. Lassen Sie auf keine Fall Rettungsgeräte wie Leitern oder Feuerwehrleinen zurück!

Wechseln Sie auf den Betriebskanal und geben Sie alle Status- und Lagemeldungen wie bei einem sonstigen Einsatz. Ist die S3 Statusmeldung nicht absetzbar, so drücken Sie zuerst die S1-Taste.

Kanalwechsel:

Um den Betriebskanal der Leitstelle zu entlasten, wird das Führungshaus seine Fahrzeuge auf einen Abschnittskanal (377 W/O, 382 W/O, 387 W/O oder 392 W/O) wechseln lassen.

Führen Sie nach dem Kanalwechsel und bevor Sie zu einem Einsatz fahren eine Sprechprobe durch.

Diese Abschnittskanäle haben eine Reichweite von einigen Kilometern. Dennoch kann es sein, dass Ihre Funkverbindung zum Führungshaus abreißt. Schalten Sie in diesen Fällen zurück auf den Betriebskanal und versuchen Sie über das Telefonnetz das Führungshaus zu erreichen.

Lagemeldungen:

Bei solchen Unwetterlagen sind sehr schnell die Funkkanäle überlastet. Besonders betroffen ist hiervon der Betriebskanal. Begrenzen Sie bei Unwettereinsätzen Ihre Lagemeldungen auf ein Minimum! Für Unwettereinsätze gilt: Geben Sie nur eine Lagemeldung, wenn Sie den Einsatz beendet haben oder Ihre Kräfte vor Ort nicht ausreichen! Dokumentieren Sie die vorgefundene Lage und Ihre Maßnahmen auf dem Einsatzprotokoll

selbst. (Siehe Vorlage LFS)

Vom Führungshaus kann auch die Anweisung kommen, zur Entlastung des Funkverkehrs, keine Eintreffmeldungen mehr zu geben. In diesem Falle dokumentieren Sie Ihr Eintreffen auf dem Einsatzprotokoll selbst.

Nach jedem Einsatz:

Weisen Sie Eigentümer auf ggf. weiter bestehende Gefährdungen (Strom, Abwasser...) hin. Kümmern Sie sich darum, dass alle Einsatzkräfte trockene Kleidung haben und prüfen Sie nach jedem Einsatz die eingesetzten Geräte auf

- Beschädigungen
- eingedrungenes Wasser
- abgeknickte Anschlussleitungen
- eingedrungenen Schmutz
- Leichtgängigkeit aller beweglichen Teile

Nach dem Unwetter:

Stellen Sie nach dem Einsatz wieder Ihre Einsatzbereitschaft her.

Hierzu:

- Geräte gründlich spülen und trocknen; Tauchpumpen in klarem Wasser spülen und kurz trocken laufen lassen; bei allen Geräten gemäß Gebrauchsanleitung verfahren; Sichtprüfung an den elektrischen Geräten durchführen und bei Zweifel diese Geräte einer Elektrofachkraft zur Prüfung übergeben.
- Kleidung trocknen, dabei die Kleidung in gut belüfteten Räumen aufhängen; danach die Kleidung auf Beschädigungen prüfen
- Funkgerät auf den Betriebskanal zurückschalten
- Fahrzeug einsatzbereit herrichten
- Einsatzberichte sortieren, ggf. ergänzen und an die Einsatzleitung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Diese werden im Nachgang zur Dokumentation der einzelnen Einsätze und ggf. auch zur Berechnung des Kostenersatzes benötigt.



Hinweise für den Kommandanten:

Kostenersatz:

Nach einem Unwettereinsatz stellt sich oft auch die Kostenfrage. Ob und wer die Kosten für einen Unwettereinsatz übernimmt, ist gesetzlich genau geregelt. Von Bedeutung ist hierbei, ob der Einsatz während eines Katastrophenalarms erfolgte und die Einsatzkräfte der Katastrophenschutzleitung unterstellt wurden. Ist dies der Fall tragen nach §33 Abs. 2 (LKatSG) die Stadt- und Landkreise, in denen der Alarm ausgerufen wurde, bestimmte Kosten für die unmittelbare Bekämpfung derjenigen Gefahren, die den Grund für das Ausrufen des Alarms waren. Ist z.B. ein Hochwasser Grund für den Katastrophenalarm werden die Kosten für das Auspumpen der Keller übernommen, nicht aber die Kosten für einen PKW-Brand, der sich zeitgleich im Katastrophengebiet ereignet. Zu den Kosten, die von den Land- und Stadtkreisen im Katastrophenfall

übernommen werden, zählen Betriebs- und Reparaturkosten von Fahrzeugen und sonstigem Gerät. Auch für Ersatzbeschaffungen von im Einsatz zerstörtem oder verlorenem Gerät haben die betreffenden Stadt- und Landkreise aufzukommen. Hingegen müssen die Entgeltfortzahlungen, Entschädigungen und der Ersatz von Sachschäden (§§ 15-17 FwG) für Feuerwehrangehörige von den Gemeinden getragen werden, aus denen die Feuerwehrangehörigen kommen, denn es gelten mit dem Feuerwehrgesetz besondere landesrechtliche Regelungen (siehe hierzu §33 Abs. 2 Nr. 1. LKatSG). Der von der Katastrophe betroffene Bürger trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz im Katastrophenfall jedenfalls nicht.

Wird die Feuerwehr bei einem Unwettereinsatz tätig, ohne dass ein Katastrophenalarm ausgerufen wurde, sind die Vorschriften des §34 „Kostenersatz“ in Verbindung mit §2 „Aufgaben der Feuerwehr“ des Feuerwehrgesetzes (FwG) anzuwenden. Danach ist von Belang, ob der Unwettereinsatz eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr darstellt oder nicht. Pflichtaufgaben sind dem Grundsatz nach kostenfrei (§34 Abs. 1 Satz 1), d.h. die Kosten für den Feuerwehreinsatz übernimmt die betreffende Gemeinde und nicht der Bürger, dem die Feuerwehr geholfen hat. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehr sind in §2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes genannt:

Bekämpfung von Schadenfeuern

Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen

Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen

Ein Unwettereinsatz als Pflichtaufgabe der Feuerwehr wird in der Regel eine Hilfeleistung in einem öffentlichen Notstand sein (Öffentlicher Notstand darf nicht mit Katastrophe verwechselt werden). Allerdings werden strenge Maßstäbe angelegt, wann ein Unwetterereignis als öffentlicher Notstand gilt. Ein öffentlicher Notstand liegt erst dann vor, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren oder anderen wesentlichen Rechtsgütern vorliegt und eine nicht bestimmbare Anzahl von Personen betroffen sind und der Eintritt des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen verhindert werden kann. Diese, den öffentlichen Notstand festlegenden Kriterien, werden also nur bei sehr großen und unübersichtlichen Unwetterereignissen, bei denen sehr viele Menschen betroffen und bedeutende Werte in großer Gefahr sind (z.B. ein Museum oder eine Industrieanlage), gelten. Ob ein Unwetter einen öffentlichen Notstand darstellt, kann – insbesondere bei größeren Unwettern – nicht so einfach von der Feuerwehr entschieden werden. Dies geschieht meistens im Nachgang oder im fortgeschrittenen Verlauf eines Einsatzes im Rahmen einer juristischen Bewertung der Situation durch die Gemeindeverwaltung. Sollten während eines Unwettereinsatzes allerdings Menschen gerettet werden müssen, z.B. von Hausdächern bei steigenden Pegeln, ist dies eine kostenfreie Pflichtaufgabe der Feuerwehr.

Leistet die Feuerwehr bei einem Unwetter Hilfe, ohne, dass ein öffentlicher Notstand vorlag bzw. eine Menschenrettung vorgenommen wurde, ist dies nach §2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes eine Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere. Für solche Einsätze soll der Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Der Bürger, dem die Hilfe für sich oder für eine Sache, deren Eigentümer er ist (Grundstück, Gebäude, Fahrzeuge), zu Teil wurde, hat die Kosten für den Feuerwehreinsatz zu übernehmen (§34 Abs.2 FwG).